ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER STADTWERKE WISMAR GMBH FÜR DAS CARSHARING ANGEBOT

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Stadtwerke Wismar GmbH (nachfolgend „Mobilitätsanbieter“) und Kunden, die sich nach Maßgabe von § 4 für die Nutzung des Mobilitätsangebots (Carsharing) des Mobilitätsanbieters registriert haben bzw. dieses in Anspruch nehmen.

§ 2 Definitionen

1. „**Kunde**“: Eine natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft (juristische Person und Personengesellschaft nachfolgend als „Firmenkunde“ bezeichnet), die sich für die Nutzung des Mobilitätsangebots des Mobilitätsanbieters registriert haben.
2. „**Fahrzeuge**“: Mietobjekte, die auf Grundlage dieser AGB von Kunden gebucht und genutzt werden können.
3. „**Stationen**“: Orte, an denen die Fahrzeuge angemietet und zurückgegeben werden können (keine festen Parkplätze). Die jeweiligen Stationen können in der App eingesehen werden.
4. „**Team**“: Eine Nutzergruppe, zu der Kunden im Zuge der Registrierung zugeordnet werden und für deren Nutzung des Mobilitätsangebotes spezifische Tarife vorgegeben werden können. Die Zuordnung kann der Mobilitätsanbieter an spezifische Registrierungsvoraussetzungen knüpfen, z. B. Mitarbeiter einer bestimmten Firma, Bewohner einer bestimmten Gemeinde oder eines bestimmten Gebietes. Wünscht eine natürliche Person keine Zuordnung zu einem spezifischen Team oder erfüllt sie die spezifischen Registrierungsvoraussetzungen nicht, kann sie sich dem Team „Öffentlich“ zuordnen lassen.
5. „**Team-Admin**“: Eine natürliche Person, die die spezifischen Registrierungsvoraussetzungen eines Teams kontrolliert, das Vorliegen der Führerscheine validiert und andere ihm zugewiesenen Aufgaben innerhalb eines Teams übernimmt. Team-Admin des Teams „Öffentlich“ ist ein Mitarbeiter des Mobilitätsanbieters.

§ 3 Nutzungsgebiet

Die Nutzung der Fahrzeuge ist nur innerhalb Deutschlands gestattet. Eine Nutzung der Fahrzeuge im Ausland ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mobilitätsanbieters zulässig. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht eine **Vertragsstrafe** gemäß Gebührenkatalog nach sich.

§ 4 Registrierung

1. Der Kunde kann sich über die App oder über die Website registrieren, indem er in die Eingabemaske die dort geforderten Angaben einträgt.
2. Im Zuge der Registrierung legt der Kunde einen persönlichen Nutzer-Account inklusive Passwort für das Kunden-Login an. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Insbesondere darf der Kunde das Passwort auf keinen Fall auf einem Zugangsmittel oder dessen Trägermedium vermerken, dort abspeichern oder in anderer Weise in der Nähe des Zugangsmittels aufbewahren. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort unverzüglich zu ändern, falls Grund zu der Annahme besteht, dass ein Dritter davon Kenntnis erlangt haben könnte. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht eine **Vertragsstrafe** gemäß Gebührenkatalog nach sich.
3. Im Zuge des Registrierungsprozesses muss der Kunde sich mindestens einem Team zuordnen. Der Mobilitätsanbieter schlägt dem Kunden anhand seines Standortes eine oder mehrere Teamzuordnungen vor, zwischen denen dieser wählen kann. Die Zuordnung des Kunden zu Teams, die nicht in der App oder auf der Website für jeden sichtbar angezeigt werden, erfolgt nur auf Einladung per E-Mail durch den jeweiligen Team-Admin. Der Kunde kann sich beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit mehrerer Teams entscheiden.
4. Der Ablauf des Registrierungsprozesses variiert je nach Zuordnung des Kunden zu einem Team. Für eine Zuordnung zum Team „Öffentlich“ kann der Kunde die Registrierung direkt über die App oder die Website abschließen. Möchte sich der Kunde für ein anderes Team registrieren, hinterlegt er beim Registrierungsvorgang zunächst seine E-Mail-Adresse. Der Registrierungswunsch wird dann von dem jeweils zuständigen Team-Admin geprüft. Zu diesem Zweck kann der Team-Admin erforderliche Nachweise von dem Kunden anfordern. Erfüllt der Kunde die notwendigen Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Team (z. B. Mitarbeiter einer bestimmten Firma, Bewohner einer bestimmten Gemeinde oder Bewohner eines bestimmten Gebietes), erhält er eine Einladung zur Fertigstellung der Registrierung per E-Mail.
5. Hängt die Freigabe zur Nutzung der Fahrzeuge im Einzelfall noch von der Freigabe des jeweiligen Team-Admins ab, wird der Kunde im Rahmen des Registrierungsprozesses hierauf hingewiesen. Die Buchung der Fahrzeuge ist ausgeschlossen, bis die Freigabe erfolgt ist.
6. Mehrfachregistrierungen eines Kunden sind nicht möglich. Unabhängig davon kann ein Kunde die Zuordnung zu mehr als einem Team wählen, sofern er alle Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Team erfüllt.
7. Der Kunde ist verpflichtet seine Nutzerdaten (Rechnungsanschrift, Telefonnummer, Zahlungsdaten etc.) aktuell zu halten. Änderungen sind dem Mobilitätsanbieter mitzuteilen und im Nutzerprofil anzupassen.

§ 5 Nutzungsvoraussetzungen

1. Der Kunde hat ein ausreichend aufgeladenes Mobiltelefon mitzuführen um die Buchungsvorgänge beginnen und beenden zu können und ggf. die Kundenhotline anzurufen.
2. Das Führen von allen Fahrzeugen ist nur Kunden gestattet die,
   a) nicht unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol stehen (Null-Promillegrenze) und
   b) die jeweiligen Voraussetzungen der spezifischen Teamzuordnung erfüllen.
3. Das Führen von Autos setzt zusätzlich voraus, dass Kunden
   a) mindestens 18 Jahre alt sind,
   b) seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechungen im Besitz einer zur Führung des Kraftfahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind und
   c) ihren gültigen Führerschein ordnungsgemäß validiert haben, diesen bei sich tragen und alle darin aufgeführten Auflagen erfüllen.
4. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unverzüglich, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Team (vgl. § 2 Abs. 4) nicht mehr erfüllt. Mit der Anzeige oder durch anderweitige Kenntnis des Mobilitätsanbieters vom Wegfall der Voraussetzungen, endet die Nutzungsberechtigung des Kunden für die Nutzung der Fahrzeuge im Rahmen der Zuordnung zu diesem Team. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht eine **Vertragsstrafe** gemäß Gebührenkatalog nach sich. Eine Nutzung im Rahmen der Zuordnung zu einem anderen Team bleibt unberührt.
5. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unverzüglich über eine Entziehung oder Einschränkung seiner Fahrberechtigung, die Wirksamkeit eines Fahrverbots oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme seines Führerscheins, wenn er seine Registrierung trotz einer solchen Maßnahme aufrechterhalten möchte.
6. Endet die Nutzungsberechtigung des Kunden nach den vorstehenden Absätzen, wird der Mobilitätsanbieter den Zugang des Kunden für die Nutzung der relevanten Fahrzeugtypen sperren, bis der Kunde ihm die Wiederherstellung der Berechtigung nachweist.

§ 6 Drittnutzung

1. Die gleichzeitige Anmietung mehrerer Autos ist nicht möglich.
2. Die Nutzung der Fahrzeuge von einer anderen Person (Drittnutzung) als dem Kunden ist für Autos ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht eine **Vertragsstrafe** gemäß Gebührenkatalog nach sich.
3. Ein ebenfalls registrierter Kunde, welcher zum Zeitpunkt der Fahrt zur Nutzung des Fahrzeuges berechtigt ist (d.h. insbesondere im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist), kann das Fahrzeug während einer laufenden Buchung als Zweitfahrer ebenfalls führen. Der Kunde, der die Buchung veranlasst hat, verbleibt in diesem Fall der Vertragspartner gegenüber dem Mobilitätsanbieter.

§ 7 Führerscheinvalidierung

1. Das Entleihen von Autos erfordert die vorherige Validierung des Führerscheins. Validierungsfähig sind Führerscheine, ausgegeben von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU).
2. Die Validierung kann über den Team-Admin erfolgen. Hierbei hinterlegt der Kunde bei der Registrierung seine Führerscheinnummer und zeigt seinen Führerschein dem verantwortlichen Team-Admin vor. Der Team-Admin gleicht die bei der Registrierung eingetragene Nummer mit der des vorgezeigten Führerscheines ab und validiert den Führerschein. Er überprüft weiterhin anhand des Lichtbildes, ob zwischen dem Inhaber des vorgezeigten Führerscheins und dem Kunden Personenidentität besteht.
3. Die Validierung kann auch im Kundencenter der Stadtwerke Wismar GmbH, Ladestraße 1a, 23970 Wismar während der Öffnungszeiten erfolgen.
4. Der Mobilitätsanbieter behält sich das Recht vor, den Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen aufzufordern, seine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen bzw. aktualisiert validieren zu lassen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, kann der Mobilitätsanbieter den Zugang des Kunden zur Nutzung für Autos sperren.

§ 8 (Multi-)Stationsbasiertes Sharing

1. Fahrzeuge können an den für sie definierten Stationen angemietet und zurückgegeben werden. Die - abhängig von der jeweiligen Zuordnung zu einem bestimmten Team - jeweils aktuellen Stationen und dort jeweils verfügbaren Fahrzeuge kann der Kunde in der App aufrufen.
2. Fahrzeuge sind einer (stationsbasiertes Sharing) oder mehreren Stationen (multistationsbasiertes Sharing) zugeordnet. Fahrzeuge des stationsbasierten Sharings sind einer bestimmten Station für die Anmietung und Rückgabe zugeordnet, während die Rückgabe der Fahrzeuge des multistationsbasierten Sharings auch an anderen Stationen erfolgen kann. Die Zuordnung der Fahrzeuge ist während des laufenden Buchungsvorganges in der App einsehbar.
3. Der Kunde ist berechtigt, alle Fahrzeuge, die seinem oder seinen Team(s) zugeordnet sind, anzumieten und zu nutzen. Während der Zeit der Anmietung kann das Fahrzeug von dem Kunden frei bewegt werden. Autos können während der Mietzeit geparkt und mit dem sich grundsätzlich im Handschuhfach befindlichen Schlüssel verschlossen werden, ohne dass die Anmietung beendet wird.

§ 9 Fahrzeugbuchung, Reservierung

1. Die Angebote des Mobilitätsanbieter sind freibleibend und unverbindlich. Eine Zusicherung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Einzelfall erfolgt nicht
2. Vorbehaltlich dessen Verfügbarkeit kann der Kunde ein Fahrzeug jederzeit zum sofortigen Fahrtantritt buchen. Als Fahrtantritt gilt das Öffnen bzw. Entriegeln des Fahrzeugs über die App oder ggf. falls vorgesehen mittels RFID Telematik. Die Buchung und

Authentifizierung des Kunden erfolgt über die App, die Website oder - sofern vorhanden - per Scan des am Fahrzeug angebrachten QR-Codes.

3. Der Kunde hat bei der Buchung die Möglichkeit, ein geplantes Zeitfenster für die Nutzung anzugeben. Dieses Zeitfenster muss der Kunde einhalten. Eine Verlängerung des Zeitfensters ist vor und während der Nutzung möglich, soweit das Fahrzeug nicht an einen anderen Nutzer vergeben ist. Eine verspätete Rückgabe zieht gemäß § 12 Abs. 2 eine Vertragsstrafe nach sich. Soweit der Mobilitätsanbieter dem Kunden unter Berücksichtigung dieser Angaben ein geeignetes Fahrzeug vorschlägt, ist der Kunde ist an den Vorschlag des Mobilitätsanbieters nicht gebunden.
4. Die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, deren Tank- bzw. Ladestand und die damit verbundene geschätzte Reichweite der Autos werden in der App und auf der Website unter Angabe des Standortes und der zusätzlichen Angabe des Kennzeichens angezeigt.
5. Der Kunde kann ein freies, von ihm zuvor konkret ausgewähltes Fahrzeug oder, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, ein zuvor noch nicht konkret bestimmtes Fahrzeug unter Angabe des Fahrzeugtyps für bis zu einen Monat im Voraus kostenlos über die App oder auf der Website buchen. Der Kunde kann die Fahrt bereits bei entsprechender Verfügbarkeit 15 Minuten vor dem bei der Vorausbuchung angegebenen Zeitpunkt antreten. Bei Nichtantritt der Fahrt innerhalb von 20 Minuten nach Ablauf des zuvor ausgewählten Startzeitpunktes der Buchung, storniert der Mobilitätsanbieter die Vorausbuchung. Der Kunde wird in der App und per E-Mail informiert, wenn seine Buchung storniert wurde.
6. Der Kunde kann seine Buchung vor Fahrtantritt stornieren. Stornierungen von weniger als 30 Minuten vor Fahrtantritt (kurzfristig) ziehen ggf. eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.

§ 10 Pflichten des Kunden vor und während der Fahrt

1. Um Schäden und Verunreinigungen am und im Fahrzeug verursachungsgerecht zuordnen zu können, ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf augenscheinlich wahrnehmbare Schäden und Verunreinigungen hin zu untersuchen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Reifen auf sichtbaren Druckverlust zu überprüfen. Stellt der Kunde Schäden oder starke Verunreinigungen fest, meldet er diese dem Mobilitätsanbieter über die Hotline nach § 13 und über die App. Der Mobilitätsanbieter entscheidet, ob der Kunde die Fahrt mit dem Fahrzeug antreten kann oder nicht. Im letztgenannten Fall wird dem Kunden, soweit er das Fahrzeug bereits kostenpflichtig entliehen hat, kein Entgelt für diese Buchung berechnet. Vor der Nutzung prüft der Kunde, ob der Beifahrerairbag aktiviert ist (für die zulässige Deaktivierung für den Transport von Kindern siehe Absatz 4)
2. Während der Nutzung hat der Kunde das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln. Er hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (insbesondere durch Verschließen von Fenstern und Türen nach Verlassen eines Autos). Er hat die gesetzlichen Pflichten, insbesondere aus der Straßenverkehrsordnung und dem Straßenverkehrsgesetz zu beachten. Er hat auf einen ausreichenden Ladezustand zu achten.
3. Während der Nutzung von Autos hat sich der Kunde an die Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung und den Handbüchern zu halten. Leuchtet während der Nutzung eine Warnleuchte auf, deren Ursache für den Kunden nicht erkennbar eine Fortsetzung

der Fahrt erlaubt, ist der Kunde dazu verpflichtet, unverzüglich unter Beachtung der Verkehrsregeln anzuhalten, den Grund des Aufleuchtens ggf. unter Zuhilfenahme der Hotline nach § 13 zu untersuchen und soweit möglich und zumutbar, zu beheben. Reparaturen dürfen jedoch nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Mobilitätsanbieters erfolgen. Weist die Fehlermeldung auf einen nicht erkennbar unerheblichen technischen Defekt hin, hat der Kunde den Mobilitätsanbieter unverzüglich und noch vor Behebung des Fehlers über die Hotline nach § 13 zu kontaktieren und dessen Anweisungen entgegenzunehmen. Bei sonstigen Fehlermeldungen hat die Information des Mobilitätsanbieters spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges zu erfolgen

4. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,
   - die Fahrzeuge für Straftaten zu nutzen,
   - bei der Nutzung von Autos die gemäß der Fahrzeugzulassung maximale Anzahl an Mitfahrern zu überschreiten,
   - (Klein-) Kinder ohne erforderliche Sitzvorrichtungen zu befördern,
   - Umbauten an den Fahrzeugen vorzunehmen,
   - die Fahrzeuge freihändig zu führen,
   - den Beifahrerairbag zu deaktivieren, es sei denn, dies ist erforderlich, um Kinder oder Kleinkinder unter Verwendung einer erforderlichen Sitzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu befördern und/oder die Einhaltung der Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen zu gewährleisten (wenn der Beifahrerairbag deaktiviert wurde, muss der Kunde den Beifahrerairbag vor Beendigung der Miete wieder aktivieren).
   - die Fahrzeuge weiterzuvermieten,
   - giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe mit den Fahrzeugen zu transportieren, soweit diese die haushaltsübliche Menge überschreiten,
   - das Fahrzeug für Geländefahrten, Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Fahrzeugtests, für Fahrschulungen zu nutzen. Ein Zuwiderhandeln zieht eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.
   - Veränderungen und/oder Anbauten an dem Fahrzeug vorzunehmen. Ein Zuwiderhandeln zieht eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.
   - in Autos zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten (dies bezieht sich auch auf E-Zigaretten). Bei Zuwiderhandeln wird eine Sonderreinigung durchgeführt, zudem fällt eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenkatalog an.
   - mit dem Fahrzeug Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten,
   - Tiere in den Autos zu transportieren. Dies gilt nicht für den Transport von Kleintieren, die in einem hierfür vorgesehenen verschlossenen Käfig im Kofferraum der Autos untergebracht sind.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorgaben zieht eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.

7. Schäden, die bei der Nutzung des Fahrzeuges auftreten, meldet der Kunde unverzüglich an den Mobilitätsanbieter über die Hotline nach § 13 und wartet dessen Anweisungen zum weiteren Vorgehen ab.
8. Der Kunde hat sich an die geltenden Versicherungsbedingungen der jeweiligen gebuchten Fahrzeuge zu halten. Diese sind für den Kunden jederzeit über die App unter Nutzungsbedingung/Versicherung einsehbar und werden dem Kunden während des Buchungsvorganges und noch vor kostenpflichtiger Buchung angezeigt.

§ 11 Laden und Tanken von Fahrzeugen

1. In den Elektro-Autos ist eine Ladekarte oder Ladechip hinterlegt. Die Ladekarte/-chip berechtigt den Kunden zum Laden der Elektro-Autos an allen vom Mobilitätsanbieter angegebenen verfügbaren Ladepunkten. Die verfügbaren Ladepunkte werden in der App und der Website angezeigt. Das Laden der Elektro-Autos an den angegeben Ladepunkten ist in dem Nutzungsentgelt enthalten. Dem Kunden ist es untersagt, die Lade- bzw. Tankkarte für das Laden bzw. Betanken eines anderen, als dem gemieteten Fahrzeug zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.
2. Sofern der Kunde Ladeeinrichtungen nutzt, die der Mobilitätsanbieter nicht als Ladepunkte angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten des Ladevorgangs, sofern der Betreiber der Ladeeinrichtung den Ladevorgang abrechnet.

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Die Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Stationen zurückzugeben. Mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Fahrzeuge wird der Mietvorgang beendet.
2. Der Kunde ist verpflichtet das Fahrzeug innerhalb der gebuchten Zeit zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe zieht neben dem zusätzlich anfallenden Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe gemäß Gebührenkatalog nach sich.
3. Die Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt durch Abstellen des Fahrzeugs und Verschließen des Fahrzeugs über die App.
4. Elektro-Autos müssen bei Rückgabe einen Ladestand von mindestens 50 % aufweisen. Die Ladestände werden dem Kunden in der App angezeigt. Unterschreitet der Ladestand 50%, ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückgabe zu laden oder mit der Rückgabe an die hierfür vorgesehenen Ladeeinrichtungen anzuschließen und den Ladevorgang zu starten.
5. Weist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht den erforderlichen Ladestand auf und konnte der Ladevorgang nicht gestartet werden, hat der Kunde dem Mobilitätsanbieter eine Benachrichtigung über die App zukommen zu lassen und hierfür einen Grund anzugeben. Der Mobilitätsanbieter behält sich vor, für das Laden des Fahrzeugs anfallende Kosten für die Serviceanfahrt gemäß Gebührenkatalog an den Kunden weiter zu berechnen, wenn der Kunde schuldhaft gegen § 12 Absatz 4 verstoßen hat.

6. Für die Rückgabe der Autos ist zusätzlich erforderlich, dass sich der Schlüssel sowie die Ladekarte in dem dafür vorgesehenen Lesegerät befinden. Dieses ist in der Regel im Handschuhfach untergebracht. Der Kunde muss sich weiterhin versichern, dass alle Fenster, Türen und sofern vorhanden, das Schiebedach, verschlossen und Lichter ausgeschaltet sind sowie die Feststellbremse angezogen ist. Der Kunde stellt sicher, dass er keine Abfälle oder Verschmutzungen im Fahrzeug zurücklässt. Er stellt sicher, dass der Beifahrerairbag nicht deaktiviert ist.
7. Ist die Rückgabe des Fahrzeugs an der hierfür vorgesehenen Station nicht möglich, z. B. weil die Station belegt oder nicht zugänglich ist, kann die Buchung beendet werden, indem das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe der Station abgestellt und die Anmietung über die App beendet wird. Der Kunde ist verpflichtet, dem Mobilitätsanbieter unverzüglich eine Benachrichtigung über die App zukommen zu lassen, in der er erklärt, warum das Fahrzeug nicht an der Station abgegeben wurde. Ergänzend ist der Kunde verpflichtet, ein Foto anzufertigen, auf dem zu erkennen ist, dass die Station belegt oder nicht zugänglich war, und dieses dem Mobilitätsanbieter zukommen zu lassen. Der Mobilitätsanbieter behält sich vor, für die Rückführung des Fahrzeugs anfallende Kosten an den Kunden weiter zu berechnen, sollte sich herausstellen, dass kein hinreichender Grund vorlag, das Fahrzeug außerhalb der Station zurückzugeben.
8. Kann die Buchung nicht beendet werden, z. B. weil keine Internetverbindung hergestellt werden kann, informiert der Kunde den Mobilitätsanbieter unverzüglich über die Hotline nach § 13 über dieses Problem und wartet dessen Weisungen ab.
9. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Rückgabe auf Schäden, die mit bloßem Auge erkennbar sind, zu untersuchen. Der Kunde meldet dem Mobilitätsanbieter Schäden, die ihm während der Fahrt oder bei der Untersuchung nach Rückgabe aufgefallen sind über die Hotline nach § 13 oder über das in der App zur Verfügung stehende Rückgabeprotokoll.

§ 13 Hotline

Die Hotline des Mobilitätsanbieter ist täglich 24 Stunden über Tel.: +49 241 957 88 366 erreichbar (für Anrufe können Gebührendes jeweiligen Telefonanbieters anfallen).

§ 14 Verhalten bei Unfällen; Schäden; Defekten; Reparaturen; Verkehrsverstößen; Betrugsverdacht

1. Der Kunde zeigt dem Mobilitätsanbieter Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und einen sonstigen Untergang des Fahrzeuges (Schadensereignisse) unverzüglich telefonisch über die Hotline (§ 13) an.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, zumutbaren Maßnahmen getroffen werden.
3. Bei einem Unfall verständigt der Kunde unverzüglich die Polizei. Bei reinen Sachschäden (wobei Wild in diesem Fall nicht als Sache betrachtet wird) ist – nach vorheriger Abstimmung mit der Hotline des Mobilitätsanbieters (§ 13) - eine Verständigung der Polizei nicht

erforderlich, wenn ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten erfolgen konnte (Angabe, dass man am Unfall beteiligt war, Angabe Namen und Anschrift sowie Vorlage Führerschein und Fahrzeugschein und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung). Der Kunde darf bei einem Unfall jedoch kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts unverzüglich dem Mobilitätsanbieter zu melden. Der Kunde darf sich nicht vom Unfallort entfernen, wenn dies den Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB darstellen würde. Der Kunde darf sich weiterhin erst vom Unfallort entfernen, wenn die ggf. erfolgende polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und das Fahrzeug – soweit erforderlich - an ein Abschleppunternehmen übergeben oder das Fahrzeug in Absprache mit dem Mobilitätsanbieter vom Kunden zu einer Station gefahren werden darf oder der Mobilitätsanbieter dem Kunden das Entfernen nach Abstimmung über das weitere Vorgehen genehmigt hat.

4. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schadensbericht zu erstellen und unverzüglich, spätestens bis innerhalb von 2 Tagen nach dem Schadensereignis, an den Mobilitätsanbieter zu übermitteln.
5. Die vorbenannten Pflichten des Kunden bestehen nicht, wenn und solange der Kunde aufgrund unfallbedingter Verletzungen nicht in der Lage ist, diesen nachzukommen.
6. Verursacht der Kunde den Einsatz eines Technikers des Mobilitätsanbieters durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs oder der Zugangstechnik, wird dem Kunden der Aufwand entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten aufgrund des Technikereinsatzes in Rechnung gestellt.

§ 15 Versicherung, Selbstbeteiligung

1. Autos die Kunden zur Nutzung buchen können, sind haftpflicht- teil- und vollkaskoversichert. Die Versicherungsbedingungen sind über die App und auf der Website jederzeit einsehbar und werden dem Kunden im Rahmen des Buchungsprozesses vor Abschluss der kostenpflichtigen Buchung angezeigt. Dies umfasst die jeweilige Höhe der Selbstbeteiligung je Schadensereignis, welche der Kunde im Versicherungsfall zu tragen hat.
2. Kann der Mobilitätsanbieter die Versicherung aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen Pflichten aus diesem Vertrag oder die in den Versicherungsbedingungen genannten Anforderungen, insbesondere bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen des Kunden, nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen, haftet der Kunde gegenüber dem Mobilitätsanbieter hierfür nach Maßgabe von § 19.

§ 16 Preise; Zahlungsmittel; Vertragsstrafen

1. Der Kunde zahlt für die Nutzung der Fahrzeuge ab Fahrtantritt ein Entgelt. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils zu Beginn des Nutzungsvorgangs gültigen Preisen. Die Preise werden in einem Gebührenkatalog veröffentlicht.

2. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt hängt von dem gewählten Fahrzeug, dem Mietzeitraum und/oder der Laufleistung während der Nutzung sowie der Teamzuordnung ab. Der Mobilitätsanbieter bietet Kunden u. a. ein zeitbasiertes Tarifmodell (Stunden-, Tages- und Wochenendpreise) und ein Tarifmodell unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke an (Streckentarif). Für unterschiedliche Nutzergruppen (Teams) kann der Mobilitätsanbieter unterschiedliche Preise festlegen. Im Zuge des Buchungsvorgangs wählt der Kunde einen für den spezifischen Nutzungsvorgang gültigen Tarif aus, der Grundlage für die Abrechnung nach Absatz 1 wird.
3. Die für die Entgeltberechnung jeweils gültigen Preise sowie sonstigen Gebühren werden dem Kunden im Zuge des Buchungsvorgangs in der App angezeigt. Die in der App aufgeführten Preise werden inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer aufgeführt.
4. Kostenpauschalen und Vertragsstrafen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden können, sind im Gebührenkatalog aufgeführt, der in der App unter Nutzungsbedingungen/Gebührenkatalog einsehbar ist.
5. Die Zahlung für die Nutzung des Fahrzeugs erfolgt nach Beendigung der Nutzung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, per Kreditkarte über die vom Kunden bei der Registrierung angegebenen Zahlungsdaten oder per Rechnung. Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt die anwendbaren Zahlungsverfahren vorzugeben. Die Rechnung für die Nutzung wird dem Kunden an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Rechnungen sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung sofort fällig.
6. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein gewähltes Zahlungsmittel über eine ausreichende Deckung verfügt. Wird der eingezogene Betrag zurückbelastet und hat der Kunde diesen Umstand zu vertreten, hat der Kunde die Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale gemäß Gebührenkatalog zu entrichten; der Kunde kann jedoch nachweisen, dass die tatsächlichen Kosten wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
7. Mit Angabe der Zahlungsdaten ermächtigt der Kunde den Mobilitätsanbieter das jeweilige Zahlungsmittel auch mit allen Tarifen, Kostenpauschalen und Vertragsstrafen zu belasten, die unter dem Rahmenvertrag und/oder dem Einzelmietvertrag zahlbar sind

§ 17 Besondere Regelungen für Firmenkunden

1. Firmenkunden haben die Möglichkeit, ein sog. „Pooling Modell“ auszuwählen. Die über das Pooling Modell buchbaren Fahrzeuge können von registrierten Mitarbeitern der Firmenkunden sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden.
2. Bei Buchung eines Fahrzeugs ist der Mitarbeiter verpflichtet, in der App anzugeben, ob er das Fahrzeug geschäftlich oder privat nutzen wird. Wählt der Mitarbeiter keine Option aus, wird die Fahrt von dem Mobilitätsanbieter als „geschäftlich“ gebucht erfasst. Alle geschäftlichen Fahrten, die im Wege des Pooling Modells von Mitarbeitern eines Firmenkunden vorgenommen werden, werden von dem Mobilitätsanbieter für Abrechnungszwecke in einem elektronischen Fahrtenbuch erfasst.
3. Der im Wege des Pooling Modells zur Anwendung kommende Tarif für die Abrechnung wird zwischen dem Mobilitätsanbieter und dem Firmenkunden für geschäftlich durchgeführte Fahrten in einem gesonderten Rahmenvertrag festgelegt.

4. Firmenkunden haben die Möglichkeit, die Autos mit einer RFID Telematik ausstatten zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Firmenkunde. Zur Nutzung der RFID Telematik aktiviert der Mobilitätsanbieter eine vom Firmenkunden gestellte(n) Mitarbeiterkarte oder -chip (nachfolgend als „RFID Tag“ bezeichnet) für die jeweiligen Mitarbeiter. Mittels des RFID Tags ist es den Mitarbeitern der Firmenkunden möglich, die Autos durch Vorhalten des RFID Tags vor die RFID Telematik zu öffnen und zu verschließen. Ein Öffnen oder Verschließen der Autos mittels App ist weiterhin möglich. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen des RFID Tags hat der Firmenkunde dies unverzüglich dem Mobilitätsanbieter mitzuteilen. In diesem Fall wird der Mobilitätsanbieter das RFID Tag unverzüglich für die Nutzung im Rahmen dieser AGB sperren.
5. Der Mobilitätsanbieter stellt dem Firmenkunden eine monatliche Rechnung unter Auflistung aller geschäftlich durchgeführten Fahrten in seinem Team. Rechnungen sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung sofort fällig.
6. Private Fahrten rechnet der Mobilitätsanbieter nach Maßgabe von § 16 mit dem Mitarbeiter direkt ab.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Mobilitätsanbieter kann Nutzer bei schweren Verstößen gegen die AGB Regelungen (z.B. Fahrzeugüberlassung an Dritte) von der weiteren Nutzung ganz, teilweise oder befristet sperren.
4. Mit Vertragsbeendigung sperrt der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Möglichkeit, Fahrzeuge mieten und nutzen zu können.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung des Mobilitätsanbieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung des Mobilitätsanbieters auf den Schaden, den die der Mobilitätsanbieter bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei

grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 20 Vertragsanpassung

1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, StVO, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter berechtigt und bei Änderungen zu Gunsten des Kunden verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen können darüber hinaus auch dadurch vereinbart werden, dass der Mobilitätsanbieter über diese Änderungen im Rahmen des Buchungsvorganges informiert und den Kunden zu einer Zustimmung auffordert. Eine Buchung ist dann nur möglich, wenn die Zustimmung erteilt wird.

§ 21 Datenschutz

Der Mobilitätsanbieter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Details enthält die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Mobilitätsanbieter dem Kunden mit Abschluss des Vertrages gesondert zur Verfügung stellt und über die App jederzeit einsehbar sind.

§ 22 Streitschlichtung

1. Der Mobilitätsanbieter nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrages teil.
2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: service@stadtwerke-wismar.de.

§ 23 Schlussbestimmungen; sonstiges

1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Textform.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen der Sitz des Mobilitätsanbieters. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Rechte und Pflichten des Kunden aus diesen Bedingungen können nur mit Zustimmung des Mobilitätsanbieters übertragen und abgetreten werden.
4. Auf diese Bedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Wismar, den 23.01.2025